ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1:5000

66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

WOHNBAUFLÄCHE

vorh.
gepl.
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE HAUPTVERKEHRSZÜGE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

DIESER ENTWURF ZUR 66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 27.8.97 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 3.7.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 03.07.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 22.10.1998 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 22.10.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 30.11.98 BIS 5.1.99 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 05.01.1999

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 27.1.99 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENSGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 27.01.1999

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 07.01.99 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 03.05.1999

DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
IM AUFTRAG:

BEZIRKSREGIERUNG 28 MÜNSTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 3.5.99 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 03.05.1999

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
2. §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBL. I S. 58)

STADT WARENDORF

66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER SPLIETERSTR."

M.: 1/ 5.000

WARENDORF, DEN 06.01.1998 ERGÄNZT 09.11.1998

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT